



Stellungnahme des MITTELSTANDSVERBUNDES – ZGV e.V. zur Revision der EU-Richtlinie 2010/30/EU über die Energieverbrauchskennzeichnung

DER MITTELSTANDSVERBUND (SME Groups Germany) ist der politische Spitzenverband kooperierender mittelständischer Unternehmen aus Handel, Handwerk und Dienstleistungs- sowie produzierendem Gewerbe in Deutschland und Europa. Unter seinem Dach vereint DER MITTELSTANDSVERBUND rund 230.000 mittelständische Unternehmen in rund 320 Verbundgruppen unterschiedlicher Rechtsform.

Hinsichtlich der Ansätze der Europäischen Kommission, die bestehenden Regeln hinsichtlich des Energielabels zu überarbeiten, nimmt DER MITTELSTANDSVERBUND wie folgt Stellung:

Der Groß- und Einzelhandel trägt aktiv zur Umsetzung des Energielabels bei. Der enge Kontakt mit den Verbrauchern gewährleistet dabei, dass das erklärte Ziel der Europäischen Kommission der Schaffung eines besseren Bewusstseins hinsichtlich der Nutzung energieintensiver Geräte auch erreicht wird.

Die Ausgestaltung der Pflichten, die sich aus der Richtlinie 2010/30/EU ergeben – insbesondere deren Durchführungsrechtsakte – haben jedoch zu einem erheblichen Mehraufwand aufseiten der Unternehmen geführt. DER MITTELSTANDSVERBUND hat daher gegenüber der Europäischen Kommission immer wieder auf konkrete, sich aus dem täglichen Umgang mit der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie ergebende Probleme hingewiesen. In jüngster Zeit schien es, als seien die Anliegen des kooperierenden Mittelstands von der Europäischen Kommission verstanden worden. Viele umständliche Regelungen – bspw. hinsichtlich der Anbringung der Labels an den Produkten – wurden im Wege von Durchführungsrechtsakten auf ein erträgliches Maß bürokratischer Last reduziert.

Aus diesem Grund verwundert es jedoch, wenn die Europäische Kommission nunmehr den gesamten Regelungsgehalt der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie zur Disposition stellt. Statt einer generellen Revision der Richtlinie sollten vielmehr die Durchführungsrechtsakte systematisch überprüft werden. Mit Blick auf die Entlastung des Mittelstands wäre dies der richtige Schritt.

1) Revision des Skalensystems

Im Sinne der Verständlichkeit für den Verbraucher sollte an dem bestehenden System der Energieeffizienzklassen festgehalten werden. Die Erfahrungen zeigen, dass der Verbraucher kein grundsätzliches Verständnisproblem mit dem gewählten Skalensystem (A+, A++, A+++) zu haben scheint. Aus diesem Grund sollte dieses System beibehalten werden. Gebietet der Produktmarkt eine Kennzeichnung noch effi-

zienterer Produkte, so sollte die Skala entsprechend ergänzt werden (A++++ oder sogar A+++++).

2) Delegierte Rechtsakte

Ein Änderungsbedarf besteht hingegen bei den delegierten Rechtsakten. Die bestehenden Regeln sollten daher überprüft und verbessert werden. Gerade der Aspekt der Vermeidung bürokratischer Lasten – dieser ist auch in Erwägungsgrund 25 der Richtlinie verankert – sollte dabei als Leitmotiv verstanden werden.

Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten:

a) Kennzeichnungspflichten des Herstellers

In der Systematik der Richtlinie, aber auch in anderen handelsrelevanten europäischen Vorschriften galt bislang das Prinzip der Stufenverantwortung. Bezogen auf die Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung heißt das: Der Hersteller stellt dem Händler die Etiketten und technischen Datenblätter zur Verfügung, bzw. macht sie diesem auf anderem Wege zugänglich. DER MITTELSTANDSVERBUND erhält jedoch bereits jetzt immer wieder Kenntnis von Ansätzen der Gesetzgebung und des Vollzugs, nach denen diese Verteilung der Verantwortlichkeiten zulasten der Händler ausgelegt wird.

DER MITTELSTANDSVERBUND spricht sich entschieden gegen einen solchen Ansatz aus. Dem Händler dürfen keine weiteren Prüfpflichten auferlegt werden. Dies muss unmissverständlich in den neuen Durchführungsrechtsakten zum Ausdruck kommen. Der kooperierende Handel ist geprägt durch mittelständische Strukturen. Wie auch die Europäische Kommission feststellt, sind kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismäßig hoch von bürokratischen Lasten betroffen. Nicht zuletzt aus Gründen der besseren Rechtsetzung – ein erklärtes Ziel der Europäischen Kommission - muss auf neue Regelungen zulasten des Handels verzichtet werden.

b) Nachträgliches Umlabeln

Ansätze, dem Händler eine Pflicht aufzuerlegen, bereits mit Energielabeln ausgezeichnete Produkte bei sich verändernder Rechtslage nachträglich nachzulabeln, sind strikt abzulehnen. Die Richtlinie über Energieverbrauchskennzeichnung stellt hierbei klar auf den Zeitpunkt ab, in dem ein Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

Zum einem verweist DER MITTELSTANDSVERBUND auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-319/13. Hierbei stellte der EuGH richtigerweise fest, dass die streitigen Produkte (Fernsehgeräte) nur entsprechend den Vorschriften auszuzeichnen sind, die zurzeit ihres In-Verkehr-Bringens galten.

In der Konsequenz ist ein Händler nicht verpflichtet, im Falle einer sich ändernden Rechtslage seine Produkte erneut mit den entsprechenden Labeln zu versehen.

Eine Änderung dieses Grundsatzes würde zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung für die Unternehmen führen. Diese müssten händisch jedes Produkt neu auszeichnen. Höhere Kosten für den Unternehmer, die dann auch nicht an den Kunden weitergegeben werden können, wären die unmittelbare Folge.

Des Weiteren weist DER MITTELSTANDSVERBUND auf den Umstand hin, dass mit einem Ansatz im eingangs bezeichneten Sinne in abgeschlossene Sachverhalte rückwirkend eingegriffen würde. Ein Produkt, das in den Markt eingeführt wurde, darf nur denjenigen Auszeichnungsverpflichtungen unterliegen, die zum Zeitpunkt der Markteinführung galten. Jeder andere Ansatz bedürfte einer Rechtfertigung durch ein übergeordnetes Rechtsgut. In Anbetracht der überaus negativen Folgen für den Einzelhandel besteht ein solches übergeordnetes Interesse nicht.

c) Flexibilität bei der Aufstellung des Labels

Nach den bestehenden Vorschriften ist der Einzelhandel für die Ausstellung des Energielabels in der Verkaufsfläche verantwortlich. Gleichzeitig wird die Art und Weise der Ausstellung detailliert in den Durchführungsvorschriften geregelt. Dieses enge Korsett an Vorschriften führt zu umständlichen Lösungen in der Praxis.

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang das Anbringen von Energielabeln auf Küchenzeilen genannt, das in vielen Fällen zur Beschädigung der Oberfläche der Küchenplatte und damit zu einem erheblichen Schaden für den Händler führt. Wie bereits im Falle von Haushaltsbacköfen und –dunstabzugshauben, bei denen ein Anbringend es Labels am Gerät selbst oder in unmittelbarer Nähe ausreichend ist, müssen nunmehr die verbleibenden Regelungen für energierelevante Produktgruppen entsprechend angepasst werden. Insbesondere im Bereich ausgestellter Leuchten würde dies zu einer erheblichen Entlastung des Händlers führen.

d) Nachbesserung

DER MITTELSTANDSVERBUND musste in jüngster Zeit feststellen, dass viele der angeschlossenen Häuser Ziel privater Abmahnungen waren. Der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand ist erheblich. Ziel ist die Durchsetzung der Energiekennzeichnungsvorschriften. Nutznießer soll der Verbraucher sein. Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten verschaffen hingegen lediglich der Abmahn-Branche einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft. Gerade aus Gründen einer höheren Akzeptanz durch die Händler muss diesen daher das Recht auf Nachbesserung eingeräumt werden. Sanktionen dürfen dann höchstens in Weiderholungsfällen möglich sein.

e) Energielabel in der Werbung

Grund zur Nachbesserung bieten die unterschiedlichen Auszeichnungspflichten, die sich je nach gewählten Vertriebskanal stark voneinander unterscheiden. Hier muss ein höheres Maß an Flexibilität gewährleistet werden – gerade mit Blick auf die zur Verfügung stehenden scharfen Sanktionen. Einem Händler muss in einfacher Form

ersichtlich sein, welche Pflichten in welcher Situation gelten. Daher fordert DER MITTELSTANDSVERBUND eine Vereinheitlichung der Label-Pflichten über einzelne Produktgruppen hinweg. Zudem müssen die bestehenden Vorschriften vereinfacht werden.

f) Pflichten des Herstellers

Die Bereitstellung von Etiketten nur in elektronischer Form ist nach heutiger Rechtslage in vielen Produktklassen ausreichend. Hierbei ergeben sich bereits hohe Druck- und Personalkosten. Darüber hinaus stellt diese Pflicht die Händler teilweise vor technische Schwierigkeiten, das Label in dem richtigen Format auszudrucken. Dies kann wiederum Abmahnungen durch Dritte nach sich ziehen.

Eine Pflicht zur Bereitstellung der Etiketten sowohl digital als auch physisch wäre daher der richtige Weg. Dieser Ansatz würde auch der Eingangs beschriebenen Gefahrenverteilung zwischen Hersteller und Händler gerecht.